

verzicht gelegen wäre und daß die Rechtskontrolle nicht zu einem Urteil über eine Angelegenheit der Finanzpolitik berufen ist. So kommt z. B. auch eine Prüfung der Höhe der Höchstsätze des § 10 Abs. 2 Z. 4 EStG. 1953 dem Verfassungsgerichtshof nicht zu. Dies betrifft ebenfalls das Gebiet der Finanzpolitik.

Was den § 10 Abs. 2 Z. 4 EStG. 1953 anlangt, so ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß einerseits die Staffelfung der Höchstsätze nach dem Familienstand und die Begünstigung für Steuerpflichtige in einem Alter über 50 Jahren sachlicher Natur sind und daher gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht verstoßen. Wenn es im Einzelfall zu Ergebnissen kommen sollte, die vom Steuerpflichtigen als Härte empfunden werden, so liegt dies in der Natur jeglicher generellen Norm. Zu diesem Punkt kann im Beschwerdefall darauf hingewiesen werden, daß Herbert D. nur die Lebensversicherungsprämie von 8510 S auf über 9000 S zu erhöhen hätte brauchen, um zu dem angestrebten Ergebnis zu gelangen. In dem Beschwerdefall kann daher nicht einmal von einer Härte gesprochen werden, der Verstorbene hat nur eine ihm vom Gesetze eingeräumte Chance nicht ausgenutzt.

Durch den angefochtenen Bescheid ist somit kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden. Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

5693

Straßenverkehrsordnung 1960; die Erteilung von straßenpolizeilichen Bewilligungen zur Aufstellung von Selbstbedienungsständen zu Zeitungsverkaufszwecken gemäß § 82 ist eine Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG. in der Fassung BGBl. Nr. 205/1962. Verwaltungsverordnungen sind Abgaben im Sinne der Finanzverfassung. Die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung fällt in den eigenen Angelegenheiten der Gemeinde. AVG. 1950; zum Inhalt und Geltungsbereich des § 78, § 59 Abs. 1 und § 57 Abs. 1. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die anhängige Angelegenheit begründet auch die behördliche Zuständigkeit zur Vorschreibung von Verwaltungsverordnungen. Der Landesregierung kommt in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde seit dem 31. Dezember 1965 eine Zuständigkeit zu einer Sachentscheidung als Berufungsbehörde nicht zu. Handelt es sich bei

§ 57 AVG

der Vorschreibung der Verwaltungsabgaben um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung, dann ist in Oberösterreich nicht § 78 AVG. 1950 und die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1966, LGBl. Nr. 23, sondern § 1 des Oberösterreichischen Verwaltungsverordnungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung Nr. 8/1967, und die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 13/1957, jetzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1957, anzuwenden. Verletzung des Eigentumsrechtes und des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 20. März 1968, B 471/67

Der Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümer, Herausgeber und Verleger der in Wien erscheinenden Tageszeitung „I. K.-Zeitung“. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat mit Bescheid vom 10. Juli 1967 der Beschwerdeführerin gemäß § 82 Abs. 1 und 5, § 83 und § 94 Abs. 1 lit. c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204/1964, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Aufstellung von 340 Selbstbedienungsständen zu Zeitungsverkaufszwecken an Sonn- und Feiertagen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Stadtgebiet von Linz an bestimmten Aufstellungsorten mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen erteilt (Punkt I des Bescheides) sowie gemäß § 78 AVG. 1950 in Verbindung mit Tarifpost 43 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1966, LGBl. für Oberösterreich Nr. 23/1966, pro bewilligten Zeitungsverkaufstisch eine Verwaltungsabgabe von 100 S für 340 Selbstbedienungsstände, also 34.000 S zur Entrichtung an den Magistrat Linz vorgeschrieben (Punkt II des Bescheides).

Die Beschwerdeführerin hat gegen Punkt II des Bescheides Berufung eingelegt; Punkt I hat sie ausdrücklich für unangefochten erklärt.

Mit Bescheid der OO. Landesregierung vom 18. Oktober 1967 wurde der Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Tarifpost 43 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1966 in Verbindung mit § 78 AVG. 1950 bestätigt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin eine auf Art. 144 B-VG. gestützte Beschwerde, in der sie die Verletzung der

5

verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte der Freiheit des Eigentums, der Pressefreiheit und des Verfahrens vor dem gesetzlichen Richter geltend machte und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte. Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragte.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Der angefochtene Teil des Bescheides enthält die Verschreibung von Verwaltungsabgaben für die Erteilung von straßenpolizeilichen Bewilligungen zur Aufstellung von Selbstbedienungsständen zu Zeitungsverkaufszwecken gemäß § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 204/1964. Nach dem Inhalt der Verwaltungsakten bezieht sich die erteilte Bewilligung auf transportable, aus Metall gefertigte, ungefähr 110 cm hohe, 60 cm lange und 40 cm breite Ständer.

Die Erteilung derartiger Bewilligungen ist eine Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG., in der Fassung BGBl. Nr. 205/1962, und des § 41 Abs. 2 Z. 4 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz — StL., LGBl. für Oberösterreich, Nr. 46/1965, — denn sie liegt innerhalb des Teiles der Straßenpolizei, der im ausschließlichen, oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (vgl. die bezüglich der Sicherheitspolizei in Art. 15 Abs. 2 B-VG. in der Fassung BGBl. Nr. 205/1962 getroffene Legaldefinition, die für die Abgrenzung anderer örtlicher Polizeiangelenheiten analog anzuwenden ist). In dieser Feststellung liegt jedoch keine Aussage darüber, ob auch andere gemäß § 82 StVO. 1960 zu erteilende Bewilligungen der örtlichen Straßenpolizei zuzuordnen sind.

Die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei sind als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG.) von der Gemeinde in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119 a Abs. 5 B-VG. — unter Ausschuß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen (Art. 118 Abs. 4 B-VG. in der Fassung BGBl. Nr. 205/1962, § 41 Abs. 3 StL.).

Aus dem Verwaltungsgeschehen ergibt sich zwar, daß Punkt I des Bescheides des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 10. Juli 1967 (mit dem die beantragten straßenpolizeilichen Bewilligungen erteilt worden sind) auf Grund des § 94 Abs. 1 lit. c StVO.

1960 in der Fassung BGBl. Nr. 204/1964, also vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde erlassen worden ist. Gegen diesen Teil des erstinstanzlichen Bescheides ist aber nicht berufen worden, er ist also rechtskräftig, sodaß die Frage der behördlichen Zuständigkeit in bezug auf die erteilten Bewilligungen im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unbeachtlich ist.

2. Der Umstand, daß die Erteilung der beantragten Bewilligungen der örtlichen Straßenpolizei zuzuordnen ist und daher vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt wird, begründet auch die behördliche Zuständigkeit zur Verschreibung von Verwaltungsabgaben. Gegen den die Verschreibung von Verwaltungsabgaben betreffenden Teil des erstinstanzlichen Bescheides ist berufen worden und auf diesen Teil bezieht sich die Berufungsentscheidung der belangten Behörde.

Verwaltungsabgaben sind Abgaben im Sinne der Finanzverfassung (vgl. Erk. Slg. Nr. 5158/1965). Wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem Verwaltungsv erfahren wurden sie (ausgenommen ihr Ausmaß in anderen Angelegenheiten als solchen der Bundesverwaltung) in § 78 AVG. 1950 geregelt. Diese Gesetzesbestimmung, die bis zur Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49/1948, als Verwaltungsverfahrensgesetz galt und sowohl Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung umfaßte, nommen das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltung umfaßte, bringt zum Ausdruck, daß die Verschreibung von Verwaltungsabgaben an die Durchführung bestimmter Amtshandlungen der Behörden gebunden ist. § 78 Abs. 1 AVG. 1950 knüpft die Auflegung von Verwaltungsabgaben an die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige Amtshandlungen der Behörden; deshalb bestimmt auch § 78 Abs. 4 AVG. 1950, daß die Verwaltungsabgaben von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben sind. Demgemäß sieht § 59 Abs. 1 AVG. 1950 vor, daß der Spruch eines Bescheides neben der in Verhandlung stehenden Angelegenheit auch die allfällige Kostenfrage zu erledigen hat, und bestimmt § 57 Abs. 1 AVG. 1950, daß bei Verschreibung von Geldleistungen nach einem feststehenden Maßstab (wzu auch die Verwaltungsabgaben gehören) in einem eigenen Bescheid dieser auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann.

Zwar galten die Bestimmungen des § 78 AVG. 1950, seit sie ihres Charakters als Verfassungsbestimmung entkleidet waren, bei verfassungskonformer Auslegung nur noch für Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Bundesverwaltung — ausgenommen Abs. 3, der nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt — (vgl.

auch hiezu Erk. Slg. Nr. 5158/1965), bis sie in der Neufassung durch das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45/1968, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, auch ausdrücklich diesen Inhalt erhielten. Die in § 59 Abs. 1 AVG. 1950 enthaltene Regelung galt und gilt aber unverändert weiter auch für die Vorschreibung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

In dem dargelegten Sinne bestimmt — in Anlehnung an die Bestimmungen des § 78 AVG. 1950 — das OO. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung Nr. 8/1967, daß in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (d. s. die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten haben (§ 1 Abs. 1) und daß die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (§ 1 Abs. 5).

Da es sich bei der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben in einer Angelegenheit der Straßenpolizei um eine Angelegenheit der Landesverwaltung handelt (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG.), u. zw. im vorliegenden Fall — wie sich aus den vorstehenden Darlegungen (unter Punkt II 1) ergibt — um eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung, richtet sich die Zuständigkeit nach den in Betracht kommenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

3. Gemäß dem Statut für die Landeshauptstadt Linz entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, in erster Instanz der Magistrat (§ 48 Abs. 2 StL.); über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates in diesen Angelegenheiten entscheidet der Stadtsenat (§ 61 Abs. 1 StL.), gegen dessen Entscheidungen eine Berufung nicht zulässig ist (§ 61 Abs. 2 StL.). Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (gemäß § 78 StL. mit 31. Dezember 1965) in Verwaltungsvorschriften für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde abweichende Zuständigkeitsbestimmungen enthalten waren, ist diesen Bestimmungen in diesem Zeitpunkt derogiert worden.

In einer Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei kommt somit seit dem 31. Dezember 1965 der OO. Landesregierung eine Zuständigkeit zu einer Sachentscheidung als Berufungsbehörde nicht

zu. Dies gilt nach dem vorstehend Gesagten auch bezüglich der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben in einer Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei.

Die Landesregierung ist lediglich zuständig, einen Bescheid, der im Bereich der Landesvollziehung unter Nichtbeachtung der sich aus den gemeinderechtlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten erlassen und bei ihr angefochten wurde, aufzuheben, um eine den gemeinderechtlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen (vgl. VerfGH. Erk. B 147/66 vom 1. Dezember 1966; VwGH. Erk. vom 19. Dezember 1966, Zl. 1396/66 und vom 23. Jänner 1967, Zl. 1597/66).

Die OO. Landesregierung hat mit dem angefochtenen Bescheid eine Sachentscheidung als Berufungsbehörde getroffen, für die sie nicht zuständig war. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird aber durch die Inanspruchnahme einer gesetzlich nicht begründeten Zuständigkeit durch eine Behörde das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt (vgl. die Erk. Slg. Nr. 2048/1950 und B 394/66 vom 17. Oktober 1967). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid somit in diesem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.

4. Handelt es sich aber bei der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben in einer Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei um eine Angelegenheit der Gemeindeverwaltung (u. zw. des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung), dann ist nicht § 78 AVG. 1950 und die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1966, LGBl. Nr. 23/1966, sondern § 1 des OO. Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung Nr. 8/1967, und die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 13/1957, jetzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1967, anzuwenden. Diese Verordnung bestimmt in § 1, daß für das Ausmaß der von den Parteien in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird durch den in ein privates Vermögensrecht eingreifenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht dann verletzt, wenn der Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz gestützt ist oder wenn er ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde, wobei eine nur zum Schein vorgeschützte oder sonstige denkmögliche Gesetzesanwendung einer Gesetzlosigkeit gleichzuhalten ist (vgl. Erk. B 35/67 vom

